

ARS GmbH Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die Entsorgung von Abfällen mittels Container- oder Selbstlader-Fahrzeugen durch ARS GmbH erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen bzw. von ARS GmbH künftigen Leistungen. Spätestens mit der Bestellung bzw. Auftragserteilung an ARS GmbH, gleich welcher Art (telefonisch oder postalisch), zwecks Container-Erststellung bzw. Abfuhr durch ein Selbstlader-Fahrzeug gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers bzw. Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Allgemeines

Baustellen, Lagerplätze, Einfahrten und Gehwege sind vom Auftraggeber bzw. Besteller oder dessen beauftragten Personen so herzurichten, dass diese Stellen von ARS-Fahrzeugen zum Zweck der Auftrags erledigung bedenkenlos und ohne Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer befahren werden können. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Schuttlagerstellen oder Containerstandplätze so ausreichend abgesperrt und gesichert sind, dass ARS GmbH am bestellten Platz die Leistungen problemlos erbringen kann.

Wartezeiten, z. B. auf Polizei oder Abschleppdienst etc., werden auf dem Leistungsnachweis vermerkt. Der Berechnungsfaktor der ARS GmbH beträgt 40,90 € netto pro Stunde.

3. Wartezeit

Der Fahrer der ARS GmbH ist bevollmächtigt, selbst vor Ort zu entscheiden, ob er wartet, bis die Bedingungen für die Erbringung der Leistung gegeben sind, oder wegfährt (weil dadurch andere Termine nicht eingehalten werden können) und später bzw. am nächsten Tag die Leistung ausführt. Sollte dieser Fall eintreten, so handelt es sich um eine vergebliche Anfahrt, die zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers geht.

4. Container und Containerabfall

Beim Bestellen von Containern ist der Auftraggeber bzw. Besteller verpflichtet, die genaue Bezeichnung der Abfallart zu nennen. Sollte bei Entleerung eines Containers festgestellt werden, dass eine abweichende Abfallart enthalten ist, gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers. Sollte es sich dabei um Asbest oder kontaminierte Stoffe handeln, wird der Abfall dem Auftraggeber bzw. Besteller zurückgeführt. Sollte die Deponieleitung darauf bestehen, dann ist ARS GmbH verpflichtet, die Polizei und Umweltbehörden zu benachrichtigen und den Verursacher (Auftraggeber bzw. Besteller) und die Firma bekanntzugeben.

Die von ARS GmbH im Auftrag gestellten Container sind vom Auftraggeber bzw. Besteller, sofern diese auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grundstücken stehen, bei den zuständigen Behörden anzuzeigen bzw. anzumelden. Gegebenenfalls meldet ARS GmbH die Container maximal 7 Tage an. Der Auftraggeber bzw. Besteller hat die Pflicht, den Auftrag bei der Bestellung zu erteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Verkehrsbestimmung gehen sämtliche Bußgelder bzw. Schadenersatzansprüche Dritter zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers.

Die von ARS GmbH im Auftrag zur Verfügung gestellten Container fallen in die Aufbewahrungspflicht des Auftraggebers bzw. Bestellers und müssen mit Sorgfalt

behandelt werden. Für eventuelle Schäden, die fahrlässig oder durch Beauftragung Dritter zwecks Entleerung bzw. Leergreifen entstehen, ist der Auftraggeber bzw. Besteller in voller Höhe verantwortlich.

Für die von ARS GmbH im Auftrag abgestellten Container, die auf Wunsch des Auftraggebers bzw. Bestellers vor Ort, d.h. auf Fahrbahnen, Gehwegen, Grundstücken und Plätzen stehen, sind die gesetzlichen Bestimmungen u. a. Absicherungen zu beachten und einzuhalten. ARS GmbH übernimmt keine Haftung oder Ersatzansprüche, die aus den vorgenannten Gründen entstehen. Sämtliche Schäden bzw. Ersatzansprüche gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers oder von ihm beauftragter Personen.

5. Haftung

Für verursachte Schäden, die durch ARS-GmbH-Fahrer bzw. -Fahrzeuge bei der Auftragsdurchführung entstehen, haftet ARS GmbH bis zu der Höhe, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des AGNB-Versicherungsvertrages als Ersatz festgestellt sind. Weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Terminvereinbarung

ARS-GmbH-Terminzusagen für Container- und Selbstladerentsorgung sind immer unverbindlich anzusehen, da diese in erheblichem Umfang von den Verkehrs- und Wetterverhältnissen abhängig sind.

7. Vertragsbestimmung

Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen ARS GmbH und Auftraggeber nicht abgeschlossen ist, sind ARS-GmbH-Leistungsnachweise als Vertragsgrundlage rechtskräftig.

Als Rechnungsgrundlage sind ARS-GmbH-Leistungsnachweise von Auftraggeber bzw. Besteller oder beauftragten Personen auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen (sofern die Baustelle besetzt ist).

Nachträglich auftretende Differenzen sind daher gegenstandslos.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb der Frist laut Rechnung zu veranlassen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erbracht werden, so gerät der Vertragspartner in Verzug. Für den Fall des Verzuges berechnet ARS GmbH Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 12 % ab Fälligkeit. Desweiteren werden für jedes Mahnschreiben ab Fälligkeit pauschal 3,50 € erhoben. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ARS GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst bzw. gutgeschrieben ist.

9. Gerichtsstand, Teilwirksamkeit

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Berlin. Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.